

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seinen Sitzungen vom,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Das Stammkapital beträgt 50.600,- €.

§ 2 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch gegen kostendeckendes Entgelt für Dritte erbringen, sofern es sich hierbei um eine Randnutzung von Kapazitäten der Anstalt im geringfügigen Umfang handelt. Eine Randnutzung im geringfügigen Umfang liegt vor, sofern sie den Anstaltszweck, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gegenüber

ihren Trägern, nicht beeinträchtigt und dem Anstaltszweck untergeordnet bleibt, insbesondere keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht.

§ 14 wird gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, die Bürgermeisterin,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, der Bürgermeister,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**